

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juni 2024	Nr. 25
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
für Bachelor-Studiengänge mit besonderen fachspezifischen Anforderungen der
Universität des Saarlandes (Eignungsfeststellungsordnung)
Vom 12. Juni 2024.....

182

**Ordnung über die Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
für Bachelor-Studiengänge mit besonderen fachspezifischen Anforderungen
der Universität des Saarlandes
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 12. Juni 2024

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 77 Absatz 9 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) folgende Ordnung über die Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Bachelor-Studiengänge mit besonderen fachspezifischen Anforderungen der Universität des Saarlandes (Eignungsfeststellungsordnung) beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Zu einem Hochschulstudium ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation durch Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation nachweist und die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Qualifikationen kann in Studiengängen mit besonderen fachspezifischen Anforderungen die Hochschule den Nachweis der Eignung durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen.

(3) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Kriterien dieses Eignungsfeststellungsverfahrens für Bachelorstudiengänge an der Universität des Saarlandes.

(4) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Einschreibung in den begehrten Studiengang. Der Nachweis der Eignung muss daher vor der Aufnahme des Studiums erbracht worden sein.

§ 2

Teilnahme

(1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren sollen Bewerberinnen und Bewerber von Bachelor-Studiengängen nachweisen, dass sie die studiengangspezifischen Anforderungen des Studiengangs erfüllen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lassen.

(2) Am Eignungsfeststellungsverfahren können nur solche Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für das Studium an der Universität im Sinne des § 1 Absatz 1 erfüllen oder die nachweisen können, dass sie diese bis zur Bewerbungsfrist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen und bis zur Einschreibefrist bei zulassungsfreien Studiengängen erfüllen werden.

§ 3 Verfahren und Fristen

(1) Eine Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren setzt die fristgerechte Bewerbung auf Zulassung zum begehrten Studiengang und Übermittlung der erforderlichen Nachweise nach § 4 Absatz 2 voraus. Bewerbungsfrist ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester, sofern in Anlage 1 keine abweichende Frist geregelt ist.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch eine vom zuständigen Prüfungsausschuss ernannte Kommission durchgeführt, welche aus mindestens zwei fachkundigen Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern besteht, die in der Mehrheit sein müssen. Diese trifft die Entscheidung über die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang.

(3) Die fachspezifische Eignung erfüllt, wer die studiengangspezifischen Zugangskriterien gemäß § 4 i.V.m. Anlage 1 nachweisen kann.

(4) Die zuständige Kommission teilt der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch schriftlichen Bescheid mit. Im Falle einer Ablehnung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Kriterien

(1) Die fachspezifische Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern wird anhand folgender Merkmale festgestellt:

1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
3. Motivations- und Leistungserhebungen in der Regel in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
5. Ergebnisse eines Auswahlgesprächs, in dem die Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

(2) Zur Bewerbung ist der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. Welche Unterlagen darüber hinaus studiengangspezifisch vorgelegt werden müssen, regelt Anlage 1.

(3) Zur Leistungserhebung nach Absatz 1 Nummer 3 kann eine schriftliche Ausarbeitung anhand eines Themas oder einer Aufgabenstellung verlangt werden, welche die studiengangspezifische Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers aufzeigt. Das Thema oder die Aufgabenstellung sind rechtzeitig vor Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben.

(4) Die Kriterien zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Studiengänge und deren Gewichtung regelt Anlage 1 dieser Ordnung. Die Kriterien sollen so festgelegt werden, dass sie Aufschluss über die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang geben.

(5) Sind die in Anlage 1 dieser Ordnung genannten Kriterien für den Zugang zu einem Studiengang nicht vollständig erfüllt, kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vorläufig zum Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten

fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer Frist nachgeholt werden. Dies gilt nicht für die Zugangsvoraussetzung nach § 1 Absatz 1.

§ 5 Täuschung, Rücknahme

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine zur Feststellung der Eignung einzureichende Arbeit nicht selbst angefertigt, ist die Eignung nicht nachgewiesen. Stellt sich dies erst nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens heraus, so ist die Eignungsfeststellung aufzuheben.

(2) Beruht die Eignungsfeststellung auf einem Verstoß gegen besondere Erklärungspflichten oder auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, ist die Eignungsfeststellung zurückzunehmen.

(3) Eine Einschreibung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach des § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SHSG aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

(2) Sie gilt für Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2024/2025.

Saarbrücken, 20. Juni 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Anlage 1: Kriterien für das Eignungsfeststellungsverfahren in Studiengängen, welche zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen

Zugangsvoraussetzungen für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Europäische und internationale Politik“

(1) Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs „Europäische und internationale Politik“ erfordert aufgrund seiner französischsprachigen Ausrichtung und der Kooperation mit dem Institut d'Etudes Politiques de Strasbourg (Sciences Po) besondere Eignungsvoraussetzungen. Das Sciences Po Strasbourg gehört zu den „Grandes Ecoles“ in Frankreich und ist auf die Ausbildung der Bildungselite in Frankreich ausgerichtet. Interessentinnen und Interessenten des Instituts durchlaufen ein Auswahlverfahren, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber festzustellen. Das Auswahlverfahren basiert im ersten Schritt auf einer Entscheidung über die Eignung, die primär auf Grundlage schulischer Leistungen, Sprachkompetenzen und Begründung der Studienwahl beruht, und im zweiten Schritt auf einem mündlichen Auswahlgespräch zur Festlegung einer Reihung für die Zulassung. Studierende, die an dem international ausgestalteten Studiengang teilnehmen, müssen diesen fachspezifischen Anforderungen ebenso entsprechen und daher neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch mitbringen sowie ein besonderes Interesse und Fähigkeiten für ein Studium der europäischen und internationalen Politik aufweisen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen folgende Unterlagen fristgerecht vorlegen:

1. Lebenslauf;
2. Alle Seiten des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung;
3. Begründungsschreiben für die Wahl des Studienganges von maximal 1000 Wörtern, in der die Bewerberinnen und Bewerber darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet halten, auch vor dem Hintergrund des persönlichen Werdegangs;
4. Nachweise über Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache (Muttersprache oder mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und
5. Unterlagen nach Absatz 5 Nummer 4 und 5 soweit vorhanden.

(3) Die Sprachkenntnisse werden insbesondere wie folgt nachgewiesen:

1. Kenntnisse der französischen Sprache durch Sprachzertifikate, die das Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen oder durch Vorlage eines französischen Abiturzeugnisses (Baccalauréat) oder durch Nachweis der französischen Sprache über mindestens vier Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt.
2. Kenntnisse der deutschen Sprache durch Sprachzertifikate, die das Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen oder durch Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (auch von ausländischen Schulen).

(4) Die Prüfung der fachspezifischen Eignung zum deutsch-französischen Studiengang erfolgt durch Begutachtung der eingereichten Unterlagen. Die Auswahl wird durch eine paritätisch von den Partnerhochschulen besetzte binationale Kommission mit mindestens zwei Hochschullehrer/innen durchgeführt.

(5) Für die Auswahl werden zur Prüfung der Eignung folgende Kriterien herangezogen:

1. Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache (Muttersprache oder Niveau B2);
2. Schulische Leistungen insgesamt, nachgewiesen durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;

3. Schulische Leistungen in studiengangsnahen Fächern der erweiterten Bildungseinrichtung bis zu zwei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Politik, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Sozialwissenschaften;
4. Erfahrungen in internationalen oder deutsch-französischen Kontexten oder durch staatsbürgerliches oder ehrenamtliches Engagement;
5. Berufsspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Berufspraktika), die geeignet sind auf das Studium vorzubereiten und
6. Bewertung der Kohärenz des Begründungsschreibens nach Absatz 2 Nummer 3 in Bezug auf den Studiengang.

Ist das Kriterium nach Nummer 1 (Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch) nicht erfüllt, kann keine Eignung festgestellt werden. Für die sonstigen Kriterien werden wie folgt Punkte vergeben. Es können insgesamt maximal 100 Punkte erreicht werden.

1. Für das Kriterium nach Nummer 2 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) bis zu 40 Punkte,
2. für das Kriterium nach Nummer 3 (schulische Leistungen in studiengangsnahen Fächern) bis zu 20 Punkte,
3. für das Kriterium nach Nummer 4 (staatsbürgerliches oder ehrenamtliches Engagement) bis zu 10 Punkte,
4. für das Kriterium nach Nummer 5 (Berufsspezifische Zusatzqualifikationen) bis zu 10 Punkte und
5. für das Kriterium nach Nummer 6 (Bewertung des Begründungsschreibens für den Studiengang) bis zu 20 Punkte.

Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nachweisen und mindestens 70 Punkte für die weiteren Kriterien nach Absatz 5 Satz 1 Nummern 2 bis 6 erhalten, erfüllen die für den Studiengang erforderliche Eignung.